

**Deckblattverfahren für die geplante
Erdgasfernleitung Hamm – Bergkamen
der Open Grid Europe GmbH**

**- Ergänzung des UVP-Berichtes mit integriertem Landschaftspfle-
gerischen Begleitplan -**

Projekt-Nr. 1394-79

Rev. 1.2

für:

**Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen**

Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS IM SINNE DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG UND DES FORSTRECHTS.....	3
2.1	METHODIK	3
2.2	ÄNDERUNGEN VON ZUSCHNITTEN DES ARBEITSSTREIFENS	4
2.3	ERGEBNIS.....	4
2.4	KOMPENSATIONSMABNAHMEN UND -FLÄCHEN	9
3	GESETZE, VERORDNUNGEN UND ANDERE UNTERGESETZLICHE REGELWERKE / LITERATUR UND QUELLEN	13

Anhang

Eingriffsbilanz Lebensraumfunktion Stadtgebiet Bergkamen

Karten

- Karte 1: Naturschutzfachliche Planungsvorgaben Leitung Hamm – Bergkamen, M: 1 : 10.000, Rev. 1.2, 1 Blatt
- Karte 2: Biotoptypen Ausgangszustand mit Darstellung des Eingriffsbereichs sowie Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, M: 1 : 1.000, Rev. 1.1, Blätter 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12.1 und 13
- Karte 3: Artenspezifische Bauzeitenbeschränkungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Standorte von Amphibienschutzzäunen und Abschnitte für den Einbau von Tonriegeln, M: 1 : 5.000, Rev. 1.2, Blatt 2

1 Anlass und Aufgabenstellung

Vor dem Hintergrund der Umstellung des Erdgasleitungsnetzes von L-Gas auf H-Gas ist die Errichtung einer neuen Erdgasleitung von Hamm nach Bergkamen mit einem Durchmesser von DN 300 auf einer Strecke von ca. 5,5 km erforderlich.

Aus der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben sich verschiedene Hinweise und Anregungen ergeben, die eine Anpassung der vorgelegten naturschutzfachlichen Planunterlagen erforderlich machen. Insbesondere sind hier folgende Aspekte zu nennen:

- Es wurden gutachterlicherseits vorgenommene Anpassungen an den Bewertungsmodalitäten des zur Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft zugrunde zu legenden Biotopwertverfahrens (BGW/DVGW 2002 – „Rohrleitungsverfahren“) moniert. Dementsprechend werden nachfolgend Anpassungen der Eingriffsbilanzierungen vorgelegt.
- Auch für Maßnahmen zur temporären Waldumwandlung sind Aufforstungsmaßnahmen zur Kompensation vorzunehmen. Diese haben in einem Flächenverhältnis von 1 : 0,5 zu erfolgen. Diese Aufforstungsmaßnahmen werden auf die insgesamt zu erbringende Kompensation angerechnet.
- Im dem Leitungsabschnitt nördlich der zu querenden Bahnlinie werden Kompensationsmaßnahmen tangiert, die nach § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW als Geschützter Landschaftsbestandteil zu bewerten sind (vgl. Karte 2, Kartenblätter 9, 10 und 11). In diesem Abschnitt wird der Arbeitsstreifen verkleinert, um den Eingriff zu minimieren.
- Gleichzeitig wird für den zuletzt genannten Abschnitt geprüft, ob für sämtliche relevanten Kompensationsflächen der anzustrebende Zielzustand für die Eingriffsbilanz berücksichtigt wurde.
- Im Querungsbereich mit der B 233 ist eine Veränderung des Arbeitsstreifens erforderlich geworden, die in die hier vorliegenden Planunterlagen eingearbeitet wurde.
- Verlagerung des Rohrlagerplatzes von der südlichen auf die nördliche Seite der Straße *Am Romberger Wald* in Bergkamen. Dies hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Eingriffsbilanz.

2 Ermittlung des Kompensationsumfangs im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Forstrechts

2.1 Methodik

Lebensraumfunktion

Für die Methodik der Eingriffsbilanzierung der Lebensraumfunktion gelten grundsätzlich die Ausführungen im UVP-Bericht mit LBP, Rev.1.4. Abweichend von den dortigen Ausführungen werden folgende Hinweise ergänzt:

Ab einem Zielbiotopwert von 5 ist gemäß der Bewertungsvorschrift eine Abwertung dieses Wertes um eine Stufe vorzunehmen. Diesem Grundsatz wurde bereits bei der vorgenommenen Bilanzierung weitgehend gefolgt, indem für den zu entwickelnden Biototyp eine Kategorie angenommen wurde, die ökologisch geringer wertig ist, als der eigentlich anzustrebende Zustand. So wurde in der Regel für die Rekultivierung von Waldflächen im temporären Arbeitsstreifen eine „mittlere bis schlechte Ausprägung“ unterstellt. Anzustreben wäre aber eine gute Ausprägung. Diese wird aber eine Stufe höher bewertet als die jeweils mittlere bis schlechte Ausprägung. Für die Entwicklung von Ruderalfluren wurde rechnerisch der Zielbiototyp K, neo2 (Wert 5) in Ansatz gebracht. Dabei ist ein Neophytenanteil von 25-50% enthalten, der aber nicht angestrebt wird. Entwicklungsziel ist eine Ruderalflur mit einem Neophytenanteil von < 25% (K, neo 1, Wert 6). Somit ist der Bewertungsansatz von BGW/DVGW (2002) über die Wahl der Zielbiototypen auch für den holzfrei zu haltenden Schutzstreifen berücksichtigt worden.

In den einzelnen Fällen, in denen der oben skizzierte Ansatz zuvor modifiziert wurde, ist nun eine Anpassung der Bilanzierung erfolgt. Dies betrifft in der Regel die Rekultivierungsmaßnahmen von Gehölzflächen, sofern diese im Zielzustand mit „7“ bewertet worden waren. Für diese ist nun ein Zielwert von „6“ angesetzt worden (vgl. Anhang).

Im Bereich der betroffenen Kompensationsflächen nördlich der Bahnlinie war für den Biototyp AM100, ta2, m, 164 der Zielzustand über die Kodierung (Zielwert 7) und die Verwendung eines Zeitfaktors von 2 bereits berücksichtigt. Eine Anpassung des Zielwertes erfolgt für den Biototyp AB90, ta1, m, 171 (bisher Zielwert 6, nun Zielwert 7), um auch hier den

Status als Kompensationsfläche angemessen zu berücksichtigen. Für die im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung betroffenen Kompensationsflächen wird eine Anpassung des Zielzustandes nicht für erforderlich erachtet, da hier regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen.

Eine Anpassung der Bewertung des Zielzustandes für Flächen auf dem Bayer-Gelände erfolgt aus den im UVP-Bericht mit LBP geschilderten Gründen nicht.

Boden

Die Eingriffsbilanz für den Boden wird gemäß den methodischen Vorgaben der Bewertungsvorschrift angepasst. Daher werden Eingriffe in geschützte Böden durch den Rohrgraben im Verhältnis von 1 : 1 und im Bereich des Arbeitsstreifens im Verhältnis von 1 : 0,5 kompensiert.

2.2 Änderungen von Zuschnitten des Arbeitsstreifens

Im Bereich der Kartenblätter 9, 10, 11 und 13 haben sich Änderungen des Arbeitsstreifenzuschnitts ergeben, die sich in geringem Umfang auf die Eingriffsbilanz auswirken. Die Blätter 9, 10 und 11 umfassen den geänderten Arbeitsstreifenzuschnitt im Bereich der Kompensationsmaßnahmen nördlich der Bahnlinie, die als Geschützter Landschaftsbestandteil zu bewerten sind. Blatt 13 enthält den geänderten Arbeitsstreifenzuschnitt für die Querung der B 233. Die geänderten Kartenblätter sind diesem Deckblatt beigefügt. Zusätzlich wurde analog zu den Lageplänen der OGE ein ergänzendes Kartenblatt 12.1 erstellt, das die Baustellenzufahrt östlich der als Fahrradweg umgenutzten ehemaligen Bahntrasse östlich der B 233 abbildet. Eine Veränderung des Bilanzdefizits ergibt sich dadurch nicht.

2.3 Ergebnis

Lebensraumfunktion

Die Eingriffsbilanz für die Leitungstrasse schließt mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Punktedefiziten nach LANUV (2008) bzw. BGW/DVGW (2002). Die ausführliche Eingriffsbilanz findet sich im Anhang.

Gebietskörperschaft	Punktedefizit
Kreis Unna	107.975
Stadt Hamm	443
Summe nach Trasse	108.418

Tab. 1: Ökopunktedefizite Eingriffsbilanz

Das Bilanzdefizit resultiert nahezu ausschließlich aus Eingriffen in Gehölzbestände. Die Höhe des Bilanzdefizits wird maßgeblich bestimmt durch den gemäß BGW/DVGW (2002) vorgesehenen Zeitfaktor. Für Gehölze mit einem Alter zwischen 30 und 100 Jahren ist dieser mit 2 anzusetzen. Dadurch werden auch für Flächen, die im temporären Arbeitsstreifen liegen und nach Abschluss der Bautätigkeiten rekultiviert werden, nicht unerhebliche Kompensationsbedarfe ausgelöst.

Für den Umgang mit Waldflächen wurde im Scopingtermin die Anforderung gestellt, dass der Eingriff in diese Flächen sowohl nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als auch nach Forstrecht bilanziert werden soll. Diesem Grundsatz wurde bereits im UVP-Bericht mit integriertem LBP gefolgt und er wird auch nachfolgend umgesetzt.

An der Flächenbilanz für den Eingriff in den holzfrei zu haltenden Schutzstreifen ergibt sich durch die behördlichen Stellungnahmen keine Änderung. Das Ökopunktedefizit liegt in Summe jedoch um 330 höher, da der Biotoptyp AB90, ta1, m 171 wegen seiner Funktion als Kompensationsfläche im Zielwert rechnerisch um eine Stufe aufgewertet wurde (vgl. Tab. 2).

Biotoptyp	Flächengröße in m ²	Punktedefizit
AB100, ta1, m	2.246	20.214
AB100, ta5, m	4	4
AB90, ta1, m	270	2.220
AD100, ta3, m	104	208
AG70, ta2, m	166	0
AJ30, ta1, m	44	132
AM100, ta1, m	428	3.852
Summe	3.262	26.630

Tab. 2: Eingriffsbilanz „Wald“ im holzfrei zu haltenden Schutzstreifen

Biotoptyp	Flächengröße in m ²	Punktedefizit
AB100, ta1, m	6.520	52.160
AB100, ta5, m	29	0
AB90, ta1, m	1.363	9.258
AD100, ta3, m	276	276
AG70, ta2, m	500	0
AJ30, ta1, m	97	388
AM100, ta1, m	1.163	9.304
Summe	9.948	71.386

Tab. 3: Eingriffsbilanz „Wald“ im temporären Arbeitsstreifen

In Tabelle 3 ergeben sich für den Eingriff durch den temporären Arbeitsstreifen in Waldflächen gegenüber den ursprünglich berechneten Werten insgesamt erhöhte Zahlen, da für einzelne Waldflächen im Zielzustand nun ein Wert von 6 anstelle eines Wertes von 7 angenommen wird (AB100, ta1, m; AM100, ta1, m). Für die betroffene Fläche AM100, ta1, m, 164 ergibt sich insgesamt trotzdem eine Reduzierung des Bilanzdefizits, da der Arbeitsstreifen in dem betroffenen Abschnitt verkleinert werden konnte. Das erhöhte Defizit für den Biotoptyp AB90, ta1, m ergibt sich aus der Anpassung des Zielwertes für den Biotoptyp mit der Nr. 171 aufgrund der Funktion als Kompensationsfläche (vgl. Kap. 2.1).

Um das Punktedefizit in einen Kompensationsflächenbedarf umzurechnen, wird von einem Aufwertungsgrad von 4 auf der Kompensationsfläche ausgegangen. Dabei wird zugrunde gelegt, dass Aufforstungsmaßnahmen in der Regel auf Ackerflächen erfolgen, deren Ausgangswert mit 2 einzustufen ist. Als Zielwert für Aufforstungsmaßnahmen kann in Anlehnung an LANUV (2008) die Stufe 6 angesetzt werden.

Für den Eingriff im Bereich des von tief wurzelnden Gehölzen frei zu haltenden Schutzstreifens resultiert ein flächenhafter Kompensationsbedarf von 6.658 m².

Für den Eingriff im Bereich des temporären Arbeitsstreifens resultiert ein Kompensationsbedarf von 17.847 m².

Forstrechtliche Betrachtung

Die Kompensationsflächenermittlung für Eingriffe in Waldflächen basiert auf der Bildung von Verhältniswerten. Für den Eingriff in standortgerechte Laubwälder wird für den von tief wurzelnden Gehölzen frei zu halten-

den Schutzstreifen in der Regel ein Verhältniswert von 1 : 2 angesetzt. Auf 1 m² Eingriffsfläche kommen so 2 m² Neuaufforstungsfläche.

Die Trasse Hamm – Bergkamen beansprucht Waldflächen im Bereich des von tief wurzelnden Gehölzen frei zu haltenden Schutzstreifens von 3.262 m². Die Neuaufforstungsfläche müsste somit eine Größe von 6.524 m² aufweisen.

Eingriffe in temporäre Arbeitsstreifen werden nach Forstrecht in der Regel mit einem Verhältniswert von 1 : 0,5 bei Erstaufforstungen kompensiert, da diese Bereiche nach Abschluss der Bautätigkeiten vollständig rekultiviert werden. Daraus würden bei einer Durchführung von Neuaufforstungen Flächenbedarfe in der Größe von 4.974 m² entstehen. Umgerechnet in Ökopunkte nach LANUV (2008) entspricht dies einem Gegenwert von 19.896 Punkten.

Fazit Eingriffsbilanz in Waldflächen

Gemäß den im Scopingtermin behördlicherseits vorgegeben Grundsätzen ist für **Waldeingriffe im Bereich des von tief wurzelnden Gehölzen frei zu haltenden Schutzstreifens** der Ansatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung maßgebend. Demnach resultieren folgende erforderliche Flächengrößen für Neuaufforstungsmaßnahmen:

6.658 m²

Für **Eingriffe aufgrund von temporären Arbeitsstreifen in Waldflächen** ist **insgesamt** folgendes Punktedefizit bilanziert worden:

71.386 Punkte

Gemäß der Forderung des Regionalforstamtes Ruhrgebiet ist für Eingriffe in Waldflächen aufgrund von temporären Arbeitsstreifen eine Neuaufforstung im Flächenverhältnis von 1 : 0,5 vorzunehmen. Demnach ist folgende Flächengröße für eine Neuaufforstung erforderlich (vgl. dazu auch Tab. 3):

4.974 m²

Diese Flächengröße entspricht einem **Ökopunktewert von 19.896**.

Abzüglich der gegenzurechnenden Forstkompensation **verbleibt ein zu kompensierender Punktebedarf von 51.490**.

Über den forstlichen Kompensationsansatz hinaus werden Waldeingriffe im temporären Arbeitsstreifen nach Möglichkeit durch Maßnahmen zum naturnahen Waldumbau oder zur Naturwaldentwicklung kompensiert. Da die Eingriffsbilanz nach der Lebensraumfunktion den Eingriff im Bereich des temporären Arbeitsstreifens im Vergleich zum forstrechtlichen Ansatz deutlich stärker bewertet, sind ggf. nicht für das gesamte über den forstrechtlichen Kompensationsbedarf hinausgehende Punktedefizit für den Waldeingriff im temporären Arbeitsstreifen Maßnahmen zur Waldentwicklung erforderlich.

Boden

Westlich der BAB 1 verläuft die Leitung auf einer Länge von ca. 610 m über schutzwürdigen Pseudogley-Boden. Unter Annahme der zu berücksichtigenden Rohrgrabenbreite ergibt sich eine Fläche von 1.281 m². Daraus resultiert ein Kompensationsbedarf für den Eingriff im Rohrgraben von 1.281 m². Die Arbeitsstreifenbreite beträgt in diesem Abschnitt 22 m. Abzüglich der Fläche für den Rohrgraben ist somit eine Fläche von 12.139 m² betroffen. Bei einem Kompensationsverhältnis von 1 : 0,5 ergibt sich daraus ein Kompensationsbedarf in Höhe von 6.069 m². In Summe resultiert somit ein Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Boden in Höhe von 7.350 m².

Gesamtkompensationsbedarf

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die jeweiligen Kompensationsbedarfe vor und nach der Neuberechnung sowie im Vergleich.

Stadt / Kreis	Punktedefizit Eingriffsregelung gesamt	Bedarf Eingriff Wald holzfrei	Bedarf Wald temp. BE-Fläche	Restbedarf Eingriffsregelung Lebensraum	Bedarf Boden
Stadtgebiet Hamm	443	Kein Bedarf	Kein Bedarf	443 Punkte	Kein Bedarf
Kreisgebiet Unna	101.859	6.575 m ² (Eingriffsregelung)	66.840 Punkte (16.710 m ² bei Neuaufforstung, Eingriffsregelung)	8.719 Punkte	641 m ²
gesamt	102.302	6.575 m ² (Eingriffsregelung)	66.840 Punkte (16.710 m ² bei Neuaufforstung, Eingriffsregelung)	9.162 Punkte	641 m ²

Tab. 4: Übersicht Kompensationsbedarfe „vorher“

Stadt / Kreis	Punktedefizit Eingriffsregelung gesamt	Bedarf Eingriff Wald holzfrei	Bedarf Wald temp. BE-Fläche	Restbedarf Eingriffsregelung Lebensraum	Bedarf Boden
Stadtgebiet Hamm	443	Kein Bedarf	Kein Bedarf	443 Punkte	Kein Bedarf
Kreisgebiet Unna	107.975	6.658 m ² (Eingriffsregelung)	71.386 Punkte (4.974 m ² Neuaufforstung, 51.490 Punkte)	9.959 Punkte	7.350 m ²
gesamt	108.418	6.658 m ² (Eingriffsregelung)	71.386 Punkte (4.974 m ² Neuaufforstung, 51.490 Punkte)	10.402 Punkte	7.350 m ²

Tab. 5: Übersicht Kompensationsbedarfe „nachher“

Stadt / Kreis	Punktedefizit Eingriffsregelung gesamt	Bedarf Eingriff Wald holzfrei	Bedarf Wald temp. BE-Fläche	Restbedarf Eingriffsregelung Lebensraum	Bedarf Boden
Stadtgebiet Hamm	0	---	---	0	---
Kreisgebiet Unna	6.413	0	4.974 m ² Neuaufforstung -15.350 Punkte	1.240 Punkte	6.709 m ²
gesamt	6.413	0	4.974 m ² Neuaufforstung -15.350 Punkte	1.240 Punkte	6.709 m ²

Tab. 6: Differenz Kompensationsbedarfe „vorher“ und „nachher“

2.4 Kompensationsmaßnahmen und -flächen

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird auf folgende Flächen verteilt:

1. Stadt Hamm, Gemarkung Wambeln, Flur 6, Flurstück 90 (tlw.)
2. Kreis Unna, Stadt Werne, Gemarkung Werne-Stadt, Flur 55, 61, 62, 63, 64, diverse Flurstücke
3. Kreis Unna, Stadt Bergkamen, Gemarkung Rünthe, Flur 1 und 9, diverse Flurstücke
4. Stadt Hamm, Gemarkung Heessen, Flur 5, Flurstücke 24 und 25 (tlw.)

Nachfolgend werden die den jeweiligen Flächen zuzuordnenden Kompensationsbedarfe und die wesentlichen Entwicklungsmaßnahmen auf den Flächen dargestellt. Eine Übersicht der aktuellen Flächenzuordnungen des neu berechneten Kompensationsbedarfs gibt Tabelle 8.

Bei **Fläche 1** handelt es sich um eine insgesamt 10.974 m² große Erst-aufforstungsfläche, die von der Landschaftsagentur Plus betreut wird. Dieser Fläche werden **6.575 m²** Aufforstungsfläche für die dauerhafte Waldumwandlung zugeordnet.

Bei **Fläche 2** handelt es sich um das Ökokonto des Grafen von Kanitz in Werne. Im Ausgangszustand stockte dort forstlich bewirtschafteter Wald, in dem auch verschiedene FFH-Lebensraumtypen vorkommen. Dieser wird als Naturwaldzelle entwickelt. Ziele sind die Erhaltung und störungsfreie Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Waldgesellschaften. Die Gesamtfläche des Ökokontos umfasst rund 430.000 m². Innerhalb des Ökokontos sind noch 2.571,66 Punkte nach dem Bewertungsverfahren des Kreises Unna verfügbar. Da das Bewertungsverfahren des Kreises Unna ebenfalls mit einer 11-stufigen Skala arbeitet, gegenüber dem LANUV-Verfahren nur um eine Dezimalstelle versetzt, kann der verfügbare Punktebedarf mit dem Faktor 10 auf das LANUV-Verfahren umgerechnet werden. Demnach können dort **25.716 Punkte** nach LANUV verrechnet werden. Diesem Ökokonto wird ein Teil des Kompensationsbedarfs aus der temporären Waldumwandlung zugeordnet (vgl. Tab. 8).

Bei **Fläche 3** handelt es sich um ein Ökokonto in der Lippeaue, das von Landschaftsagentur Plus betreut wird. Dort werden vor allem Maßnahmen zur Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland auf vormaligen Acker- oder Intensivgrünlandflächen zur Verrechnung in Ansatz gebracht. Daneben werden innerhalb des Ökokontos auch Maßnahmen zur Lipperenaturierung und zur Waldentwicklung umgesetzt. Innerhalb des Ökokontos werden **50.876 Punkte** nach LANUV (2008) kompensiert¹.

Fläche 4 wird von der Stadt Hamm als Ökokontofläche „Schacht VII“ geführt. Das insgesamt rund 84.800 m² große Areal liegt in Hamm-Heessen. Insgesamt ist die besagte Fläche am Schacht VII 116.900 m² groß. Aufgeforstet wurden 63.000 m², der natürlichen Sukzession wurden 25.800 m² überlassen. Die restlichen Flächen wurden nicht aufgewertet oder waren bei der Berechnung nicht zu betrachten. Der Aufwertungs-

¹ Die Punkte im Ökokonto Unna (Bergkamen) der Landschaftsagentur plus sind nach der Methode ARGE Eingriff-Ausgleich NRW (1994) ermittelt worden. Die Bewertungsskalen dieser Methode und von LANUV (2008) sind vergleichbar (beide verwenden 11-stufige Skalen). Auch die Wertzuordnung zu den jeweiligen Biotoptypen erfolgt nahezu analog, so dass eine Verrechnung des Kompensationsbedarfs aus dem Eingriff mit den Ökopunkten des Ökokontos möglich ist.

grad durch die Waldentwicklungsmaßnahmen beträgt mindestens 4 Wertstufen nach LANUV (2008). In diesem Ökokonto werden **20.671 Punkte (5.168 m²)** verrechnet. Darin enthalten sind 4.974 m² für die temporäre Waldumwandlung und 83 m² für die dauerhafte Waldumwandlung (vgl. Tab. 8).

Zuzuordnender Eingriff	Fläche 1	Fläche 2 ²	Fläche 3	Fläche 4
Wald holzfrei	6.575 m ²	---	---	---
Wald temporär	---	25.716 Punkte	41.124 Punkte	---
Lebensraumfunktion (Rest)	---	---	9.162 Punkte	443 Punkte
Boden	---	---	1.282 Punkte ³	---
Summe	6.575 m ²	25.716 Punkte	51.568 Punkte	443 Punkte

Tab. 7: Übersicht der Zuordnung von Kompensationsbedarfen zu Kompensationsflächen / Ökokonten „vorher“

Zuzuordnender Eingriff	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3	Fläche 4
Wald holzfrei	6.575 m ²	---	---	83 m ² (332 Punkte)
Wald temporär	---	25.716 Punkte	25.774 Punkte	4.974 m ² (19.896 Punkte)
Lebensraumfunktion (Rest)	---	---	10.402 Punkte	111 m ² (443 Punkte)
Boden	---	---	14.700 Punkte ³	---
Summe	6.575 m ²	25.716 Punkte	50.876 Punkte	5.168 m ² (20.671 Punkte)

Tab. 8: Übersicht der Zuordnung von Kompensationsbedarfen zu Kompensationsflächen / Ökokonten „nachher“

Die Zahlen in **Tabelle 8** sind **maßgeblich** für die aktuelle Zuordnung des Kompensationsbedarfs zu Kompensationsflächen nach der Neuberechnung aufgrund der behördlichen Anforderungen.

² Die Punkteangaben beziehen sich jeweils auf LANUV (2008).

³ Der Punktwert wird durch Multiplikation des Flächenwertes mit 2 ermittelt. Dabei wird ein durchschnittlicher Aufwertungsgrad von 2 nach LANUV (2008) auf der Kompensationsfläche für die Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland angenommen.

Zuzuordnender Eingriff	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3	Fläche 4
Wald holzfrei	---	---	---	83 m ² (332 Punkte)
Wald temporär	---	---	-15.350 Punkte	4.974 m ² (19.896 Punkte)
Lebensraumfunktion (Rest)	---	---	1.240 Punkte	---
Boden	---	---	13.418 Punkte	---
Summe	---	---	-692 Punkte	5.057 m ² (20.228 Punkte)

Tab. 9: Differenz der Zuordnung von Kompensationsbedarfen zu Kompensationsflächen / Ökokonten „vorher“ und „nachher“

Unter Zugrundelegung des Szenarios „1 : 0,5 Forstkompensation für den temporären Waldeingriff“ ergibt sich unter Berücksichtigung der von der HNB Arnsberg geforderten Anpassungen für die Bewertungen des Zielzustandes in der Eingriffsbilanz „Lebensraumfunktion“ und der Anpassung der Verhältniswerte bei der Eingriffsbilanz „Boden“ ein zusätzlicher Punktebedarf für Fläche 4 in Höhe von 20.228 Punkten bzw. ein zusätzlicher Flächenbedarf von 5.057 m² und gleichzeitig ein geringerer Bedarf von 692 Punkten auf Fläche 3. Dieser resultiert im Wesentlichen daraus, dass der nach Forstrecht zu kompensierende Teil des Eingriffs aufgrund der temporären Baustelleneinrichtungsflächen nun auf Fläche 4 anstatt auf Fläche 3 kompensiert wird und der zusätzliche Kompensationsbedarf vor allem für den Eingriff in schutzwürdige Böden diesen Unterschied nicht vollständig ausgleicht.

3 Gesetze, Verordnungen und andere untergesetzliche Regelwerke / Literatur und Quellen

Gesetze, Verordnungen und andere untergesetzliche Regelwerke

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt ge-
ändert am 13. Mai 2019.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN
(Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 15. No-
vember 2016, zuletzt geändert am 26. März 2019.

Literatur und Quellen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN GAS- UND WASSERWIRT-
SCHAFT E.V. / DEUTSCHE VEREINIGUNG DES GAS- UND WAS-
SERFACHES E.V. – TECHNISCH WISSENSCHAFTLICHER VER-
EIN (Hrsg.): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Be-
wertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wasserge-
fährdende Stoffe. Bonn 2002. (zitiert: BGW/DVGW 2002).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
NRW (LANUV – Hrsg.): Numerische Bewertung von Biotoptypen für
die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen 2008. (zitiert: LANUV
2008).

UVENTUS GMBH: UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegeri-
schen Begleitplan für die geplante Erdgasfernleitung Hamm – Berg-
kamen. Gladbeck 2018.